

## **Hauptsatzung**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 2. Juli 2001 folgende

### **Hauptsatzung**

beschlossen:

#### **I. Form der Gemeindeverfassung**

##### **§ 1**

##### **Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### **II. Gemeinderat**

##### **§ 2**

##### **Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

##### **§ 3**

##### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

#### **III. Bürgermeister**

##### **§ 4**

Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.

## § 5

### Festsetzung der Zahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

## § 6

### Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.  
Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörden geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung zukommen:
  - 2.1 Die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von € 1.500,--.
  - 2.2 Die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von € 500,-- im Einzelfall.
  - 2.3 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu € 100,-- im Einzelfall,
  - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.5.2 bis zu 9 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von € 600,--,
  - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als € 100,-- beträgt,
  - 2.7 die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu € 1.000,-- im Einzelfall,
  - 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu € 300,-- im Einzelfall,
  - 2.9 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
  - 2.10 die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat gem. § 33, Abs. 3 GemO.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. Dezember 1986 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wembach, den 2. Juli 2001

gez. Goldmann, Bürgermeister